



Referenz-Nr.: GWR I 2-24

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Pumpwerk Herrenwis (GWR I 2-24). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Bülach und Hochfelden
Betroffene	Stadtrat Bülach, Marktgasse 27, 8180 Bülach Gemeinderat Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden Wasserversorgung Bülach, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Herrenwis (GWR I 2-24) 1:1'000 vom 12. Oktober 2016- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Herrenwis (GWR I 2-24) vom 12. Oktober 2016- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Bülach vom 2. November 2016- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Hochfelden vom 22. November 2016
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 26. April 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 reichte die Stadt Bülach die überarbeiteten Schutzzoneakten der Grundwasserfassung Herrenwis (Grundwasserrecht I 2-24) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Herrenwis genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadt Bülach erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. April 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 4. Juni 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 2. und 22. November 2016 setzten der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Hochfelden die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Festsetzungsbeschlüsse vom 2. März und 6. Juli 1977 hat der Stadtrat Bülach nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Für die bestehenden Schutzzonen besteht kein Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Hochfelden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Herrenwis gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken zu lassen.

Gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) sind die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Sollte der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) in der Stadt Bülach oder in der Gemeinde Hochfelden bereits eingeführt sein, so sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB-Kataster nachzuführen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Bülach und dem Gemeinderat Hochfelden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Herrenwis (GWR I 2-24) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bäretsmoos, Pfadiheim, Rischberg, Wagenbrechi, Hinterros, Bachtobel, Bianchi, Juchzenbrünneli, Krebsbach und Hofmann bleibt in Kraft.
- II. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Bülach und des Gemeinderates Hochfelden vom 2. und 22. November 2016 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Herrenwis (GWR I 2-24) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Hochfelden werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Herrenwis (GWR I 2-24) zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**„Genehmigung revidierte Schutzzonen Grundwasserfassung Herrenwis
(Grundwasserrecht I 2-24)**

Bülach und Hochfelden. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 2. November 2016 und des Gemeinderates Hochfelden vom 22. November 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Herrenwis neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtratskanzlei Bülach, Marktgasse 27, 8180 Bülach, sowie der Gemeinderatskanzlei Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden, eingesehen werden.“

- IV. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Hochfelden werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Hochfelden werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Hochfelden werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Sollte der ÖREB in der Stadt Bülach oder der Gemeinde Hochfelden bereits eingeführt sein, so wird die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen. Der definitive Datenbestand bzw. der Vollzug im ÖREB ist dem Amt für

Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen bzw. zu melden.

- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Bülach, Marktgasse 27, 8180 Bülach

- Staatsgebühr :	Fr. 648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 120.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 768.00	

Rechtsmittelbelehrung

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

- XII. Mitteilung an

- Stadtrat Bülach, Marktgasse 27, 8180 Bülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bülach
- Gemeinderat Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bülach
- Wasserversorgung Bülach, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 14. Dez. 2016

Inkrafttreten

Datum: 18. Mai 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
4. Abteilung

E 22. Mai 2017	
Verantwortlicher:	ZK
Go.	Go. de. Ho. Hofelden



G.-Nr. R4.2017.00036
BRGE IV Nr. 0053/2017

Entscheid des Einzelrichters vom 27. April 2017

Mitwirkende Abteilungspräsident Reto Philipp und Gerichtsschreiberin Lisa Kälin

in Sachen **Rekurrentin**
SBB AG, Bern, Immobilien Immobilienrechte, Vulkanplatz 11, 8046 Zürich

gegen **Rekursgegnerschaft**
1. Stadtrat Bülach, 8180 Bülach
2. Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden
3. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

betreffend Beschluss des Stadtrates Bülach vom 2. November 2016, Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 22. November 2016, Genehmigungsverfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. GWR I 2-24 vom 14. Dezember 2016; Festsetzung Grundwasserfassung Herrenwis, Bülach und Hochfelden

Der Einzelrichter verfügt:

I.

Das Verfahren wird als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen.

II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 800.-- Gerichtsgebühr

Fr. 120.-- Zustellkosten

Fr. 920.-- Total

=====

werden der Rekurrentin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

III.

Dieser Entscheid wird rechtskräftig, sofern keine der Parteien innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich eine Begründung verlangt.

Wird eine Begründung verlangt, erhöht sich die Gerichtsgebühr um Fr. 500.-- und werden die zusätzlich anfallenden Zustellkosten in Rechnung gestellt.

IV.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- SBB AG, Bern, Immobilien Immobilienrechte, Vulkanplatz 11, 8046 Zürich
- Stadtrat Bülach, 8180 Bülach
- Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden
- Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich



Im Namen des Baurekursgerichts

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Versandt:
Kä/mo

28. April 2017

Rechtskraftbescheinigung

Keine Partei hat innert Frist eine Begründung des Entscheides verlangt.

Zürich,

18. Mai 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: